

Regelung zur Mindestabnahme in unserem Nahwärmenetz

Warum eine Mindestabnahme?

wir haben in unseren Wärmelieferverträgen in der Anlage 1 schon immer die Regelung, dass man eine Mindestabnahme bezahlen muss, die i.d. Regel die Hälfte der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (in MWh).

Diese haben wir bisher jedoch nicht abgerechnet. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass immer mehr Mitglieder diese Mindestmenge nicht erreichen. Aktuell (Abrechnung 2023) sind es ca. 12 % unserer Mitglieder. Die Gründe sind sicherlich Einsparungen, aber auch das vermehrte Heizen mit anderen Energieträgern.

Deshalb haben wir uns im Vorstand und Aufsichtsrat darauf verständigt die Mindestabnahme ab dem Jahr 2023 zu erheben. Bei Ihrer Abrechnung für das Jahr 2023 haben wir ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Gründe hierfür sind:

- 1. Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit:**
Um die Nahwärmeversorgung langfristig günstig sicherstellen zu können, muss die Weiler Wärme wirtschaftlich arbeiten. Die Mindestabnahme gewährleistet eine stabile Einnahmebasis, die notwendig ist, um die Betriebskosten zu decken und die Infrastruktur zu warten.
- 2. Kostendeckung und Investitionen:**
Die Einnahmen aus der Mindestabnahme helfen, notwendige Investitionen in die Infrastruktur und die Wartung der Anlagen zu finanzieren. Ohne diese Einnahmen könnten die Qualität der Versorgung und die Zuverlässigkeit der Systeme leiden.
- 3. Fairness gegenüber allen Mitgliedern:**
Wenn einige Mitglieder weniger als die Mindestabnahme nutzen und andere Mitglieder die Verluste decken müssen, ist das unfair. Die Regelung sorgt dafür, dass alle Mitglieder ihren fairen Beitrag leisten und niemand benachteiligt wird.
- 4. Vermeidung von Preiserhöhungen:**
Wenn die Mindestabnahme nicht eingehalten wird, könnte die Weiler Wärme gezwungen sein, die Preise weiter zu erhöhen, um die Kosten zu decken. Diese würden alle Mitglieder betreffen. Durch die Einhaltung der Mindestabnahme können Preiserhöhungen vermieden oder zumindest minimiert werden.
- 5. Vertragsverpflichtungen:**
Die Mindestabnahme ist ein vertraglich vereinbarter Bestandteil der Nahwärmeversorgung. Die Einhaltung dieser Verträge ist notwendig, um rechtliche Probleme und Unstimmigkeiten zu vermeiden. Dies trägt zur Stabilität und Zuverlässigkeit der Versorgung bei.

Wie rechnen wir ab dem 1.1.2024 die Mindestabnahme?

Vor Jahren sind Heizungsbauer noch davon ausgegangen, dass eine richtig ausgelegte Heizung ca. 2000 Vollbenutzungsstunden erreicht. Durch die steigenden Temperaturen (Klimaerwärmung), bessere Wärmedämmung, sparsameres Heizverhalten sowie das Heizen mit anderen Heizmedien, hat sich dieser Wert deutlich reduziert. Die Weiler Wärme hat diesen Wert jetzt auf 1000 Stunden reduziert.

Es müssen 2 Werte generell getrennt betrachtet werden:

- Die Anschlussleistung der Übergabestation wird in **KW** angegeben – zu vergleichen mit der PS-Zahl bei einem Auto. Diese legt der Heizungsbauer bei seiner Ermittlung der Heizlast für Ihre Haus fest.
- Die Wärmeabnahmemenge wird in **MWh** (= 1.000 kWh) angegeben. 20 MWh sind z.B. äquivalent mit 2.500 Liter Heizöl.

Künftig wird die Mindestabnahme von Wärme auf Basis der Anschlussleistung berechnet. Bei einer Anschlussleistung von 20 kW (i.d. Regel bei Einfamilienhäusern), wird ein Jahresverbrauch von 20 MWh vertraglich festgehalten. Dies bedeutet, dass die Mindestabnahme in diesem Fall bei 10 MWh (= 1.250 Liter Heizöl) liegt, da die Weiler Wärme festgelegt hat, dass 50% der vertraglichen Wärmeabnahme als Mindestabnahme abgenommen oder alternativ als Grundgebühr bezahlt werden müssen.

Wenn Hausbesitzer weniger Wärme abnehmen wollen, besteht die Möglichkeit, die Anschlussleistung auf 16 kW zu senken. In diesem Fall wäre die vertragliche Wärmeabnahme 16 MWh und die Mindestabnahme würde auf 8 MWh reduziert werden.

Die Stufen lauten in Zukunft wie folgt:

- 16 kW Anschlussleistung, 16 MWh vertragliche Wärmeabnahme, 8 MWh Mindestabnahme.
- 20 kW Anschlussleistung, 20 MWh vertragliche Wärmeabnahme, 10 MWh Mindestabnahme.
- 25 kW Anschlussleistung, 25 MWh vertragliche Wärmeabnahme, 12,5 MWh Mindestabnahme.
- usw.

Wenn Sie dies wünschen, füllen Sie den nachstehenden Vordruck aus und lassen uns diesen wieder zukommen. Die Einstellung der Durchflussmenge (für 16 kW) wird dann in Auftrag gegeben und kostet Sie netto 95 €, also brutto 113,05 €. Dieser Preis beinhaltet die An- und Abfahrt, Terminvereinbarung und technische Dienstleistung einschl. Verplombung der Stellschraube.

Allerdings wird Ihre Heizung dann etwas träger und es dauert im Winter länger die gewünschte Temperatur gleichmäßig im Haus zu erreichen. Die 8 MWh (entspricht ca. 1.000 Liter Heizöl) sind die unterste Grenze der Mindestabnahme, weil die Weiler Wärme für jeden Hausanschluss auch gewisse Grundkosten entstehen, z.B. ablesen/abrechnen, Wärmeverlust (je Anschluss im Schnitt 1,6 MWh/Jahr), etc.

Antrag auf Änderung des Wärmeliefervertrag vom
(Datum bitte einfügen) bezüglich meines Wärmebedarfs

an die

**WeilerWärme eG im Lehnle 15, 72285 Pfalzgrafenweiler vertreten durch die Vorstände
S.Neub, M.Bernhardt und Reinhold Möhrle**

von

.....
Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
für das Objekt (nur wenn nicht mit der o.a. Adresse übereinstimmt)

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

**Bisher habe ich eine Anschlussleistung von kW
(siehe Wärmeliefervertrag unter 2 nach dem zweiten Absatz).
Ich beantrage die Reduktion auf kW. (Hinweis: unter 16 kW geht nicht).**

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich bereit die Kosten von 95,00 € netto, zuzüglich Mehrwertsteuer, also insgesamt 113,05 € zu bezahlen.

Ich ermächtige die Weiler Wärme den Betrag von dem o.a. Konto abzubuchen.

Mir ist bewusst, dass wenn es dann nicht mehr so warm wird und ich wieder die alten Werte eingestellt haben will, dass der Betrag nochmals fällig wird.

Pfalzgrafenweiler, den.....

.....

Unterschrift

Hinweis:

Anträge die nach dem 15.12.2024 bei uns eingehen, werden erst für 2025 berücksichtigt. Anträge ab 2025, die nach dem 15.06. eingehen werden erst zum 1.1. des Folgejahrs berücksichtigt.